

Dr. Peter Wyborny (Vorsitzender)

Dr. Peters-Str. 17

53424 Remagen

Telefon: 026 42 - 1057

Handy: 0176 - 522 638 18

peterwyborny@web.de

www.waehlergruppe-remagen.de



Remagen, den 25.11.2019

Antrag an den Stadtrat zum Thema „Straßenbaubeiträge für Anliegereigentümer“

Derzeit wird in mehreren Bundesländern das Thema „Straßenbaubeiträge für Anliegereigentümer“ stark diskutiert.

In 6 Bundesländern werden keine Straßenbaubeiträge erhoben = 37,50%

In 5 Bundesländern existiert eine Kann Regelung = 31,25%

In 3 Ländern sollen die Beiträge abgeschafft werden = 18,75%
oder sie sollen deutlich reduziert werden

2 Bundesländer wollen die Erhebung der Beiträge beibehalten = 12,50%
das sind die Länder Rheinland-Pfalz und Bremen

Aber auch in Rheinland-Pfalz und Bremen wird das Thema ernsthaft diskutiert und es ist noch nicht ausgemacht, ob nicht doch in Zukunft die einmaligen Straßenbaubeiträge entfallen sollen oder möglicherweise zugunsten wiederkehrender Beiträge verändert werden sollen. Unter dieser Sicht erscheint es sinnvoll, bis zur endgültigen Klärung eine vorübergehende Verfahrensweise für diejenigen Eigentümer zu entwickeln, die bis zur endgültigen Klärung dieser Frage von einmalig erhobenen Straßenbaubeiträgen in Remagen betroffen sein werden. Denn diese würden möglicherweise unbilligerweise einen wirtschaftlichen Schaden erleiden, den

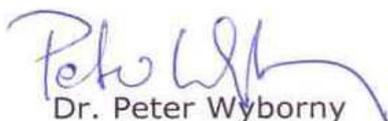
sie bei Vorliegen eines Entfalls oder der Umwandlung der einmalig erhobenen Straßenbaubeiträge nicht erleiden würden.

Dieses vorausgeschickt stellt die im Remagener Stadtrat vertretene Wählergruppe Remagen e.V. (WGR) den nachfolgenden Antrag:

- **Entsprechend dem Kommunalabgabengesetz von Rheinland-Pfalz (KAG) in der derzeitigen Fassung legt die Stadt Remagen den vom Anliegereigentümer zu zahlenden Betrag (nach Satzung) fest**
- **Der Straßenbaubeitrag ist vom Anliegereigentümer innerhalb von 10 Jahren zu zahlen, der Beitrag wird von der Stadt zinsfrei gestundet**
- **Als Sicherheit erhält die Stadt eine nachrangige Eintragung in das Grundbuch des betroffenen Grundstückes über den belasteten einmaligen Straßenbaubeitrag**
- **Die Eintragung wird ausgestattet mit einer Löschungsbewilligung der Stadt, falls innerhalb von 10 Jahren das KAG so geändert wird, dass es der Kommune überlassen wird, Beiträge zu erheben oder nicht**
- **Die Forderung erlischt mit der Löschung**
- **Wird das KAG innerhalb von 10 Jahren nicht entsprechend 4. geändert und besteht die Abgabepflicht weiterhin, so wird der Straßenbaubeitrag in 10 gleichlautenden Raten aufgeteilt, die jeweils jährlich fällig und zu zahlen sind**
- **Im Falle, dass vom Stadtrat wiederkehrende Straßenbaubeiträge beschlossen werden, wird die ins Grundbuch einzutragende Sicherheit auf die inzwischen aufgelaufenen Beträge bemessen, die dann entsprechend 6. vom betroffenen Eigentümer zu zahlen sind**
- **Zinsen werden nicht erhoben**

Remagen, den 25.11.2019

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Peter Wyborny